

DV 20/24 vom 13.06.2024

# Gewaltschutzkonzept

Blatt 1

# Gewaltschutzkonzept



Stand: 07.06.2024



DV 20/24 vom 13.06.2024

# Gewaltschutzkonzept

Blatt 2

Mit dem Teilhabestärkungsgesetz wurde im Juni 2021 im SGB IX ein neuer § 37a eingefügt, der alle Leistungserbringer zu geeignetem Gewaltschutz verpflichtet. Konkretisiert wurde diese gesetzliche Vorgabe durch die Bundesarbeitsgemeinschaft für berufliche Rehabilitation im Zuge der überarbeiteten Gemeinsamen Empfehlung "Einrichtungen für Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben" nach § 51 SGB IX.

Davon ausgehend hat die Berufsförderungswerk München gGmbH ein an dem Konzept des Bundesverbandes der Berufsförderungswerke angelehntes Gewaltschutzkonzept erarbeitet.

Kirchseeon im Juni 2024

Berufsförderungswerk München gemeinnützige GmbH Moosacher Str. 31 85614 Kirchseeon



# Gewaltschutzkonzept

DV 20/24 vom 13.06.2024

Blatt 3

## Inhaltsverzeichnis

Grundsatzerklärung	5
Zielsetzung dieses Gewaltschutzkonzeptes	5
Definition von Gewalt	6
Beispiele zu Gewaltausprägungen in Berufsförderungswerken	9
Gesundheitliche Folgen von Gewalt	9
Organisationsverantwortung	9
Teil 2: Risikoanalyse	11
Differenzierung von Gefährdungslagen	11
Institutioneller Rahmen der Risikoanalyse	12
Integrierte Umsetzung des Gewaltschutzkonzeptes	
Teil 3: Gewaltprävention	13
Maßnahmenbereich 1: Transparenz der Regeln und Ansprechpersonen zur Vermeidung/Minimierung von Gewalt	14
Maßnahmenbereich 2: Sicherheit und Schutz	15
Teil 4: Konfliktbearbeitung – Interventionsleitfaden	15
Bearbeitungsebenen	15
Dokumentationsbogen	16
Finzuleitende Maßnahmen und Interventionsleitfäden	16

## Anlage:

Dokumentationsbogen – Verdacht gewalttätiges Verhalten



DV 20/24 vom 13.06.2024

# Gewaltschutzkonzept

Blatt 4

#### Teil 1: Grundsätzliches

Unser Unternehmen Berufsförderungswerk München gGmbH ist ein gewaltfreier Ort.

Wir, der Geschäftsführer, die Leitungsgruppe und alle Beschäftigten, weigern sich, Gewalt am Arbeitsplatz zu tolerieren.

Deshalb unternehmen wir gemeinsam alle geeigneten Maßnahmen, um das Auftreten von Gewaltvorfällen und Gefährdungen von Beschäftigten, Kunden und allen anderen Personen in unserem Verantwortungsbereich zu vermeiden.

In unseren Räumlichkeiten gilt daher:

Null Toleranz bei Gewalt!

Zum Schutz unserer Beschäftigten akzeptieren wir keinesfalls

- jede Form von körperlicher Gewalt
- Sachbeschädigungen
- Bedrohungen/Einschüchterungen
- Mitbringen oder Zeigen von Waffen jeglicher Art<sup>1</sup>
- Ausdruck von Gewaltfantasien
- Sexuelle Übergriffe oder verbale Belästigungen
- Stalking
- Mobbing

Werden derartige Handlungen bekannt, verpflichtet sich der Geschäftsführer zu einer konsequenten Ahndung.

Opfer von Gewalt am Arbeitsplatz erfahren eine professionelle Nachsorge.

Der Geschäftsführer, die Leitungsgruppe und die Führungskräfte sind für die Umsetzung der Grundsatzerklärung gegen Gewalt am Arbeitsplatz verantwortlich. Die Mitwirkung der Beschäftigten soll bestärkt und gefördert werden.

Kirchseeon, 12.06.2024

Berufsförderungswerk München gemeinnützige Gesellschaft mbH Der Geschäftsführer

Der Betriebsrat Die Vorsitzende

- gezeichnet -

- gezeichnet -

Günther Renaltner

Gabriele Rollbühler

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Ausgenommen sind staatlich zugelassene Ausbilder für Waffenfachkunde für das Mitbringen von Waffen und für das Zeigen von Bildern von Waffen, die Ausbilder für die Fachkraft Schutz und Sicherheit.



DV 20/24 vom 13.06.2024

# Gewaltschutzkonzept

Blatt 5

(Um eine einfachere Lesbarkeit des Textes zu gewährleisten, wird im Folgenden lediglich die männliche Bezeichnung verwendet. Die im Text angegebenen Funktionen bzw. Bezeichnungen beziehen sich jedoch gleichermaßen auf die männliche, weibliche und diverse Form.)

#### Grundsatzerklärung

Für Teilnehmer, Leistungsträger und Arbeitgeber sind wir seit vielen Jahren ein innovativer, starker Partner im Bereich der beruflichen Rehabilitation. Wir bieten unseren Teilnehmern bedarfsgerechte medizinische, psychologische und sozialpädagogische Unterstützung sowie Hilfen bei der Vermittlung in Arbeit. An oberster Stelle steht dabei, ihre Lebensqualität nachhaltig zu verbessern und eine selbstverständliche Teilhabe von Menschen mit Behinderungen in unserer Gesellschaft zu ermöglichen. Ein wichtiger Baustein hierfür ist der Schutz vor Gewalt in jeglicher Form in unserem Unternehmen.

Das vorliegende Gewaltschutzkonzept soll nicht als generelle Handlungsanweisung verstanden werden. Vielmehr soll es den Prozess ermöglichen, eine gemeinsame Kultur des Gewaltschutzes zu entwickeln, und damit eine verbindliche und gemeinsame Grundhaltung gegen Gewalt in der Berufsförderungswerk München gGmbH zu etablieren.

Es ist eine entschiedene und klare Haltung erforderlich, um Gewaltprävention und den Umgang mit Gewaltvorfällen konsequent umzusetzen. Gewaltprävention soll ein selbstverständlicher Teil unseres täglichen Handelns sein.

Dieses Konzept basiert auf folgenden Grundannahmen:

- Alle für die Berufsförderungswerk München gGmbH Tätigen haben ein Recht auf einen sicheren Arbeitsplatz und den optimalen Umgang mit Gefahrensituationen, die durch jegliche Dritte im Haus entstehen können.
- Alle Betroffenen haben ein Recht auf professionelle Begleitung, d. h. geschultes Personal, das mit Gewaltsituationen professionell umgehen kann.
- Die Vermeidung von psychischen und physischen Verletzungen jeder Art, sowohl auf Seiten der für die Berufsförderungswerk München gGmbH Tätigen als auch auf Seiten der Teilnehmer hat oberste Priorität.

Dieses Gewaltschutzkonzept dient als Umsetzung der gesetzlichen Verpflichtung aus § 37a Abs. 1 S. 2 SGB IX sowie der Gemeinsamen Empfehlung der Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation e. V. (BAR) in der Fassung vom 10.11.2021, gültig ab dem 01.03.2022 sowie der UN-Behindertenrechtskonvention (CRPD).

Das vorliegende Schutzkonzept ist kein starres Instrumentarium, sondern wird fortlaufend geprüft, gegebenenfalls ergänzt und weiterentwickelt.

#### Zielsetzung dieses Gewaltschutzkonzeptes

Dieses Gewaltschutzkonzept beschreibt die Anforderungen, Verfahren und Grundlagen, wie die Berufsförderungswerk München gGmbH den Schutz von Teilnehmern in Maßnahmen und die für die Berufsförderungswerk München gGmbH Tätigen vor Gewalt und übergriffigem Verhalten gewährleistet bzw. adäquat auf gewaltbezogene Vorkommnisse reagiert. Es dient dem



DV 20/24 vom 13.06.2024

# Gewaltschutzkonzept

Blatt 6

Schutz vor physischer, psychischer oder sexualisierter Gewalt. Es soll Transparenz im Umgang mit Gewalt, die Grundlage für Vertrauen ist, schaffen.

Ziel ist es, alle für die Berufsförderungswerk München gGmbH Tätigen aber auch Teilnehmer in der Einrichtung für das Thema Gewalt zu sensibilisieren und den Umgang miteinander zu verbessern. Es soll ihren Kenntnisstand erweitern und sie in ihrer Handlungskompetenz stärken. Die für die Berufsförderungswerk München gGmbH Tätigen sollen befähigt werden, Gefährdungssituationen zu erkennen und Maßnahmen zur Vorbeugung und Verhinderung von Gewalt einzuleiten. Die für die Berufsförderungswerk München gGmbH München Tätigen sollen in der Zukunft auch Handlungsempfehlungen und konkrete Verfahrensschritte für den Umgang mit Übergriffen oder bei einem Verdacht auf Gewalt an die Hand bekommen, um Verunsicherungen oder unüberlegtem Handeln entgegenzuwirken.

Durch festgelegte Verfahrensschritte soll sichergestellt werden, dass Gewaltsituationen möglichst schnell beendet werden und die Betroffenen professionelle Unterstützung erhalten.

Nicht zuletzt soll das Konzept dazu beitragen, ein grenzwahrendes und respektvolles Miteinander (in Diensten und Einrichtungen) für alle Betroffenen zu ermöglichen und zu fördern.

#### **Definition von Gewalt**

Gewalt ist komplex, vielschichtig und tritt in verschiedenen Erscheinungsformen auf. Es soll daher zunächst definiert werden, was mit "Gewalt" im Sinne dieses Gewaltschutzkonzeptes gemeint ist. Diejenigen, an die sich dieses Gewaltschutzkonzept richtet, sollen dafür sensibilisiert werden, dass Gewalt mehr ist als die körperliche Auseinandersetzung zwischen einzelnen Personen oder Personengruppen.

Die Weltgesundheitsorganisation (WHO) definiert Gewalt folgendermaßen<sup>2</sup>:

"Der absichtliche Gebrauch von angedrohtem oder tatsächlichem körperlichem Zwang oder physischer Macht gegen die eigene oder eine andere Person, gegen eine Gruppe oder Gemeinschaft, der entweder konkret oder mit hoher Wahrscheinlichkeit zu Verletzungen, Tod, psychischen Schäden, Fehlentwicklung oder Deprivation führt."

Die Definition umfasst zwischenmenschliche Gewalt ebenso wie suizidales Verhalten und bewaffnete Auseinandersetzungen. Sie schließt die unterschiedlichsten Handlungen ein, d. h. sie reicht über das konkrete physische Handeln hinaus und bezieht auch Drohungen und Einschüchterungen in die inhaltliche Reichweite des Begriffs ein. Neben Tod und Verletzung umfasst die Definition auch die Unzahl der oftmals weniger offensichtlichen Folgen gewalttätigen Verhaltens, wie z. B. psychische Schäden und Fehlentwicklungen, soziale Ausgrenzung, die das Wohlergehen des einzelnen Menschen, von Familien und ganzen Gemeinschaften gefährden.<sup>3</sup>

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> WHO Global Consultation on Violence and Health. Violence: a public health priority. Geneva, World Health Organization, 1996 (document WHO/EHA/SPI.POA.2) zitiert in Weltgesundheitsorganisation Europa (2003): Weltbericht Gewalt und Gesundheit. S. 5. (s. Anlage)

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Weltgesundheitsorganisation Europa (2003): Weltbericht Gewalt und Gesundheit. Kopenhagen.



DV 20/24 vom 13.06.2024

#### Gewaltschutzkonzept

Blatt 7

Die WHO gliedert Gewalt in drei Kategorien, die darauf Bezug nehmen, von wem die Gewalt ausgeht. Dies sind:

#### Gewalt gegen die eigene Person

suizidales Verhalten und Selbstmisshandlung (z.B. Selbstverstümmelung, Schlagen, Kratzen, Ritzen, usw.),

#### **Zwischenmenschliche Gewalt**

durch verwandte und nicht verwandte Personen des unmittelbaren Nahbereichs und institutionellen Umfelds (z. B. Kindesmissbrauch, Gewalt durch Intimpartner, Misshandlung Schutzbefohlener und alter Menschen, Gewalt unter Jugendlichen, willkürliche Gewalttaten, Vergewaltigung oder sexuelle Übergriffe durch Fremde und Gewalt in Schulen, am Arbeitsplatz, im Wohnheim usw.) und

#### **Kollektive Gewalt**

die gegen eine Gruppe oder mehrere Einzelpersonen gerichtete instrumentalisierte Gewaltanwendung durch Menschen, die sich als Mitglieder einer anderen Gruppe begreifen und damit politische, wirtschaftliche oder gesellschaftliche Ziele durchsetzen wollen (z.B. Völkermord, Missachtung der Menschenrechte, Terrorismus, organisiertes Gewaltverbrechen).

Der Charakter von Gewalt hat verschiedene Ausdrucksformen und umfasst eine große Bandbreite verschiedener Gewaltarten. Die folgende Aufzählung ist nicht abschließend und dient der Sensibilisierung der Fachkräfte in den Berufsförderungswerken für die Vielfalt der Gewaltarten. Auf den BFW-Kontext bezogene Beispiele von Gewalt werden im Anschluss aufgeführt.

#### a) Körperliche (physische) Gewalt

Körperliche oder physische Gewalt beschreibt die Gewaltanwendung gegen den Körper eines anderen Menschen, um diesen zu schädigen, zu verletzen oder gar zu töten. Das Spektrum der Formen physischer Gewalt reicht von einer Ohrfeige bis hin zu lebensgefährlichen oder sogar tödlichen Verletzungen. Hierzu gehören beispielsweise schlagen, schütteln, stoßen, treten, boxen, mit Gegenständen werfen, an den Haaren ziehen, mit den Fäusten oder Gegenständen prügeln, mit dem Kopf gegen die Wand schlagen, (mit Zigaretten) verbrennen, Attacken mit Waffen usw. bis hin zum Mordversuch oder Mord. Ebenso gehören dazu freiheitseinschränkende Maßnahmen und Zwangsmaßnahmen.

Wird physische Gewalt nicht unmittelbar am Opfer ausgeübt, sondern an wichtigen Menschen im Umfeld des Opfers oder an Sachen (z. B. die Zerstörung von Dingen, die für das Opfer einen besonderen Wert haben), dann hat die physische Gewalt eine psychische Gewalt zur Folge.

Oftmals sind Einflussnahmen körperlicher Gewalt gut messbar und können standardisiert sowohl im medizinischen als auch im juristischen Kontext dokumentiert und bei Bedarf zur Anzeige gebracht werden.



DV 20/24 vom 13.06.2024 Gewaltschutzkonzept

Blatt 8

#### b) Seelische (psychische) Gewalt

Psychische Gewalt ist ein Angriff auf die Selbstsicherheit und das Selbstbewusstsein eines Menschen. Im Gegensatz zur physischen Gewalt sind sowohl die Gewaltanwendung als solche, als auch die Verletzungen meistens nicht oder kaum sichtbar. Psychische Gewalt ist nicht "schlimmer" oder "weniger schlimm" als körperliche Gewalt. Beide Formen von Gewalt können das Opfer schwer und dauerhaft zeichnen. Körperliche Gewalt belastet auch die Seele und psychische Gewalt kann sich auch körperlich auswirken. Auch die Androhung, Dritte zu verletzen (Verwandte, Freunde, auch Haustiere, …) wird eingesetzt, um bestimmte Ziele zu erreichen. Durch Drohungen und Angstmachen "erübrigt" sich oft die Anwendung von physischer Gewalt, da die Angst davor bereits einschüchternd wirkt.

Die Gefahr psychischer Gewalt ist besonders groß, wenn z. B. Teilnehmer starke negative Gefühle bei den für die Berufsförderungswerk München gGmbH Tätigen auslösen. Dies kann durch Verhaltensauffälligkeiten (Provokationen, Aggressionen, Beleidigungen und Abwertungen) oder durch sonstiges belastendes Verhalten oder aufgrund einer persönlichen Abneigung eines für die Berufsförderungswerk München gGmbH Tätigen gegen einen bestimmten Menschen geschehen.

Auswirkungen psychischer Gewalt sind nur mit enormem Aufwand zu erfassen. Juristisch betrachtet ist die psychische Gewalt bisher nur in Teilen im Strafrecht verankert (üble Nachrede § 186, Verleumdung § 187, Nötigung als Konsequenz von Mobbing § 240 StGB).

#### c) Sexuelle/sexualisierte Gewalt

Die sexualisierte Gewaltausübung muss zunächst klar von dem einvernehmlichen zwischenmenschlichen Akt differenziert werden, da sie eindeutig gegen den Willen der betroffenen Person stattfindet. Hierbei spielt es keine Rolle, ob eine aktive Gegenwehr stattfindet (körperliche oder verbale Gegenwehr) oder ob man die Gewalteinwirkung stillschweigend erduldet. Insgesamt versteht man unter sexualisierter Gewalt jedwede Art der sexuellen Handlung ohne das eigene Einverständnis, wie bei sexueller Belästigung, beim nicht Einhalten von Schamgrenzen, (sexuelle) Nötigung oder Vergewaltigung. Eine erwirkte Einwilligung durch vorangegangene Drohungen gilt ebenso als Ausübung sexualisierter Gewalt.

Die Ahndung dieser Gewaltform ist im Strafrecht unter § 177 StGB gut differenziert verankert. Sexualisierte Gewalt kann zudem anonym in Krankenhäusern dokumentiert werden, sodass eine Straftat auch verzögert zur Anzeige gebracht werden kann (anonyme Spurensicherung).



DV 20/24 vom 13.06.2024 Gewaltschutzkonzept

Blatt 9

## Beispiele zu Gewaltausprägungen in Berufsförderungswerken

Typische Beispiele für Gewalt in der Berufsförderungswerk München gGmbH können z. B. im Rahmen der Maßnahmen aber auch in Online-Kontexten (z. B. Chatgruppen, sozialen Medien) stattfinden:

- Körperliche Tätlichkeiten jeder Art, z. B. körperliche/sexuelle Übergriffe auf dem Gelände der Berufsförderungswerk München gGmbH oder im Internatszimmer
- Verletzung der Privatsphäre, z. B. unerwünschtes Betreten des Internatszimmers (außer bei dem Verdacht auf Gefahr im Verzug), unerlaubtes Fotografieren bzw. Filmen von Personen, auch über die Nutzung von Drohnen z. B. zur Einsichtnahme in Internatszimmer
- Verbale Entgleisungen, z. B. Drohungen, Beschimpfungen, Bloßstellungen
- Demütigung, Mobbing
- **Diskriminierung** auf Grund von z. B. Herkunft, Geschlecht, sexueller Orientierung auch über das Tragen bestimmter Symbole oder Kleidungen
- Bewusster Missbrauch von Positionen oder Funktionen

#### Gesundheitliche Folgen von Gewalt

Die gesundheitlichen Konsequenzen von Gewalteinwirkungen sind je nach Gewaltform direkt (körperliche, sexuelle Gewalt) oder lediglich indirekt (psychische Gewalt) bestimmbar. Zu den häufigsten Folgen gehören dabei Hämatome, Knochenbrüche, Verätzungen, Verbrennungen, Verletzungen der inneren Organe und offene Wunden. Psycho-emotionale Folgen von Gewalt sind oftmals weitreichender und mit überdauernden Belastungen verbunden, wie bei Depressionen, Angst-, Zwangs-, Ess-, Schlaf- und Somatisierungsstörungen.

#### Organisationsverantwortung

Grundsätzlich sind alle für das Berufsförderungswerk München Tätigen dazu angehalten, bei akut festgestellter Ausübung von Gewalt zu handeln. Bei ungesicherten Sachverhalten oder festgestellter, jedoch zurückliegender Gewaltausübung im Rahmen der Rehabilitationsmaßnahmen, sind die definierten zuständigen Stellen zu informieren.

Im akuten Bedarfsfall sind die für die Berufsförderungswerk München gGmbH Tätigen dazu befähigt, stellvertretend für das Berufsförderungswerk das Hausrecht auszuüben (z. B. Intervention zum Unterlassen von aggressiven Handlungen mit Verboten, befristeter Verweis, befristetes Hausverbot), bis der Sachverhalt abschließend geklärt wurde. Hierbei ist zwingend zu beachten, dass die persönliche Unversehrtheit an erster Stelle steht. Sollte dies nicht gewährleistet sein, sind die für die Berufsförderungswerk München gGmbH Tätigen ebenfalls dazu befugt, übergeordnete Maßnahmen einzuleiten (z. B.: Anfordern polizeilicher Unterstützung, Anfordern des ärztlichen Notdienstes).



DV 20/24 vom 13.06.2024

#### Gewaltschutzkonzept

Blatt 10

#### • Alle für das BFW Tätige (Handlungsverantwortung)

Sie stellen gewaltsame Handlung fest, schreiten bedarfsorientiert ein oder informieren umgehend die zuständigen Fallmanager/das Reha- und Integrationsmanagement.

#### • Reha- und Integrationsmanagement – (Handlungs- und Ergebnisverantwortung)

Im Kontext der Maßnahmekoordination werden disziplinarische Maßnahmen/Vereinbarungen erarbeitet, dokumentiert und eingeleitet. Im Bedarfsfall können weitere Ressourcen (Führungskräfte, Psychologen, Sozialpädagogen) herangezogen werden, um den Schweregrad der ausgeübten Gewalt zu diskutieren und entsprechende Handlungsoptionen zu erörtern.

Es sind alle beteiligten Akteure (Ausbilder, Internatsmitarbeitende, Empfang etc.) über die disziplinarischen Maßnahmen/Vereinbarungen zu informieren. Die Umsetzung wird infolgedessen überwacht.

#### • Abteilungsleitung/Bereichsleitung/Geschäftsführer (Gesamtverantwortung)

Bei schweren Verstößen oder Zuwiderhandlungen gegen disziplinarische Maßnahmen/ Vereinbarungen, obliegt es dem Geschäftsführer die Rehabilitationsmaßnahme aus disziplinarischen Gründen vorzeitig zu beenden und bei Bedarf ein permanentes Hausverbot auszusprechen.

<u>Ausnahme: Festgestellte Straftaten sind entsprechend der gesetzlichen Regelung zur Anzeige zu bringen!</u>



DV 20/24 vom 13.06.2024 Gewaltschutzkonzept

Blatt 11

# Teil 2: Risikoanalyse

#### Differenzierung von Gefährdungslagen

Die folgende Einstufung der Gefährdungslagen orientiert sich am Aachener Modelf<sup>4</sup>. Die Stufe 4 wurde für die Berufsförderungswerk München gGmbH hinzugefügt, um damit eine Abgrenzung zu Katastrophen-Fällen vorzunehmen, für die dieses Gewaltschutzkonzept nicht ausgelegt ist.

Stufe 0: "Stressige" bzw. emotional anstrengende Gesprächs- bzw. Ausbildungssituationen, die keine Verletzung der Hausordnung darstellen oder strafrechtliche Relevanz besitzen. In der Situation selbst kann eine Eskalation des Konfliktes verhindert werden. Personen oder Sachen kommen nicht zu Schaden.

Stufe 1: Verletzung der Berufsförderungswerk-internen Regeln in einem Ausmaß, dass offiziell reagiert werden muss. Beispiele hierfür sind unangepasstes Sozialverhalten oder verbale Aggression, die Grenzverletzungen darstellen, aber noch nicht strafrechtlich relevant sind. Im Idealfall wird nach einer entsprechenden Verwarnung durch einen Vertreter der Institution das kritische Verhalten unterlassen.

Stufe 2: Strafrechtlich relevante Verhaltensweisen wie Handgreiflichkeiten, körperliche Gewalt, Nötigung oder Bedrohung. Bei diesen Fällen stellt sich die Frage, ob ein Hausverbot erteilt oder eine Strafanzeige gestellt werden muss. In diese Stufe gehört auch der Fall eines nicht mehr sprachfähigen Teilnehmers mit einer Psychose, der unter Zwang in die Psychiatrie eingeliefert werden muss. Betroffen sind einzelne Personen oder kleine Gruppen. Institutionsexterne Akteure (z. B. Polizei) sind ebenfalls beratend involviert. Die Handlungsgewalt liegt bei der zuständigen Stelle in der Organisation inkl. Führungskräften und Fachdienst. Vollzug des Hausverbotes entschärft die Situation.

Stufe 3: Schwere körperliche Gewalt unter Einsatz von Waffen oder Werkzeugen sowie Bombendrohung, Androhung einer Geiselnahme oder eines Amoklaufes. Ereignisse, deren Ankündigung bereits zu einer Haftstrafe führen. Ereignisse dieser Art beeinträchtigen massiv das Sicherheitsempfinden der Teilnehmer und die für die Berufsförderungswerk München gGmbH Tätigen. Die Institution insgesamt ist in Gefahr. Externe Stellen sind involviert und agieren auf dem Gelände der Berufsförderungswerk München gGmbH (z. B. Polizeieinsatz).

Stufe 4: Ereignisse der Stufe 3 sind eingetreten und ein Normalbetrieb ist zeitweise nicht mehr möglich, dann werden alle Entscheidungen durch den Geschäftsführer oder dessen Stellvertretung getroffen.

<sup>&</sup>lt;sup>4</sup> Unfallkasse Nordrhein-Westfalen (2009): "Das Aachener Modell" Reduzierung von Bedrohungen und Übergriffen an Arbeitsplätzen mit Publikumsverkehr. Düsseldorf (s. Anlage)



DV 20/24 vom 13.06.2024 Gewaltschutzkonzept

Blatt 12

#### Institutioneller Rahmen der Risikoanalyse

Häufig beginnen Gefährdungen mit einer diffusen Informationslage. Um hier ein klares "Lagebild" zu erstellen, sollte es in der Berufsförderungswerk München gGmbH definierte Ansprechpartner bzw. ein verantwortliches Team geben, bei denen/dem alle Informationen zusammenlaufen und die Informationen entsprechend bewertet werden. Ggf. können weitere Recherchen innerhalb der Organisation durchgeführt werden. In der Regel muss mit den an einem Konflikt beteiligten Personen oder Gruppen gesprochen werden. Betroffene, die sich bedroht fühlen bzw. bedroht wurden, sind anzuhören. Deren Einschätzung zu würdigen ist wichtig für die Glaubwürdigkeit der Institution. Den Betroffenen muss transparent sein, dass von Seiten der Institution potenzielle Gefährdungen innerhalb der Organisation konsequent eruiert und verfolgt werden. Auch die Frage, ob externe Akteure einzubeziehen sind, kann auf Basis des Lagebildes entschieden werden.

Die Herausforderung besteht darin, in einer Situation, in der relativ schnell gehandelt werden muss, dennoch in Ruhe und konzentriert eine nüchterne Analyse des kritischen Ereignisses zu gewährleisten.

#### Integrierte Umsetzung des Gewaltschutzkonzeptes

Die zur Umsetzung des Gewaltschutzkonzeptes wahrzunehmenden Aufgaben werden hier nicht einer speziell beauftragten Stelle oder einem Team übertragen, sondern der in der Berufsförderungswerk München gGmbH bestehenden Organisation arbeitsteilig zugordnet.

Beispiel Umsetzung Teilnehmer ist betroffen:

- Erste Anlaufstellen für Verdachtsmomente oder Meldungen: Reha-Team und Rehabilitandenvertretung
- Verantwortung für Interventionen bis Stufe 1: Reha-Team
- Verantwortung für Interventionen Stufe 2: Reha-Team mit Abteilungsleitung (oder Bereichsleitung); von dort aus Einbindung der Geschäftsführung und Hinzuziehen der Polizei bzw. externer Stellen
- Verantwortung für Interventionen ab Stufe 3: Geschäftsführung mit Bereichsleitung ggf. unter Hinzuziehen der Polizei bzw. externe oder auch interne Stellen

#### Beispiel Umsetzung Beschäftigter ist betroffen:

- Erste Anlaufstellen für Verdachtsmomente oder Meldungen: Vorgesetzter, Betriebsrat, Schwerbehindertenvertretung
- Verantwortung für Interventionen bis Stufe 1: Abteilungsleiter
- Verantwortung für Interventionen Stufe 2: Bereichsleitung
- Verantwortung für Interventionen ab Stufe 3: Geschäftsführung mit Bereichsleitung ggf. unter Hinzuziehen der Polizei bzw. externe oder auch interne Stellen



DV 20/24 vom 13.06.2024 Gewaltschutzkonzept

Blatt 13

# Teil 3: Gewaltprävention

Die nachfolgend dargestellten Maßnahmen zielen darauf ab, eine (möglichst) gewaltfreie Unternehmenskultur zu etablieren und zu erhalten sowie im Zuge dessen Gewalteskalationen (s. o. Gefährdungslagen ab Stufe 1) zu vermeiden.

Eine grundlegende Voraussetzung stellt hierbei das Vorliegen eines Gewaltschutzkonzeptes bzw. einer für betroffene Personengruppen (Teilnehmer, für das Berufsförderungswerk München gGmbH Tätige, Besucher usw.) gültige Grundsatzerklärung gegen Gewalt dar. Diese allgemein formulierten Commitments müssen jedoch auf eine operative Ebene heruntergebrochen werden, um wirksam zu werden.

Die folgenden Tabellen geben somit für verschiedene Wirkungsbereiche beispielhaft konkrete Maßnahmen an die Hand, welche gemeinsam einen gewaltfreien Raum schaffen können durch Wissen (welche Regeln gelten?), Können (wie können Regeln in Handeln übersetzt werden?) sowie Ausstattung (wie können Rahmenbedingungen zu einer gewaltfreien Umgebung beitragen?).



DV 20/24 vom 13.06.2024

# Gewaltschutzkonzept

Blatt 14

# Maßnahmenbereich 1: Transparenz der Regeln und Ansprechpersonen zur Vermeidung/Minimierung von Gewalt

Ziel: Die zum Gewaltschutz in der Berufsförderungswerk München gGmbH geltenden Regeln bzw. Ansprechpersonen sind allen betroffenen Personengruppen grundsätzlich bekannt sowie zentral einsehbar abgelegt.

Zielgruppe	Maßnahmen	Zuständig
Personal	<ul> <li>Fester Bestandteil im Rahmen des Onboarding-Prozesses für sämtliche Mitarbeiter</li> <li>Einbindung ins QM-System (Intranet, Interne Audits usw.)</li> </ul>	<ul><li>Die für die Einarbeitung zuständigen Mitarbeiter</li><li>Personal</li><li>QMB</li></ul>
Die für die Be- rufsförde- rungswerk München Täti- gen	<ul> <li>Kenntnis und Vermeidung gewaltbegünstigen- der Risikofaktoren (baulich-technisch, perso- nell)</li> </ul>	<ul><li>Geschäftsführung</li><li>Führungskräfte</li></ul>
Teilnehmer	Schriftliche Information zum Einstieg (z. B. über Hausordnung oder gesondertes Dokument, Teilnehmerintranet usw.); dabei Klarheit: Welche Handlungen, Äußerungen (unabhängig vom Medium) werden nicht toleriert? Welche Konsequenzen erfolgen bei Verstoß (bspw. Hausverbot)? Kompakte Zusammenfassung zum Einstieg in die Maßnahme (z. B. am Aufnahmetag bzw. in der Reha-Vorbereitung)	Reha- und Integ- rationsmanage- ment
Reha-Träger	Information an die Reha-Träger über das Gewaltschutzkonzept.	<ul> <li>Geschäftsführung</li> <li>Reha- und Integrationsmanagement</li> </ul>



DV 20/24 vom 13.06.2024

# Gewaltschutzkonzept

Blatt 15

#### Maßnahmenbereich 2: Sicherheit und Schutz

Ziel: Erhöhung der individuellen Sicherheit/Sicherheitswahrnehmung vor/von Gewalt durch räumliche Vorkehrungen und Schutz der Privatsphäre

Zielgruppe	Maßnahmen	Zuständig
Alle Personen- gruppen	<ul> <li>Gute Ausleuchtung der "gängigen Wege" (Flure/Zugangswege, Wartebereiche – Park- platz)</li> <li>Vermeidung von räumlicher Enge</li> </ul>	<ul> <li>Haustechnik, Be- auftragte für Ar- beitssicherheit</li> </ul>
Die für die Be- rufsförde- rungswerk München gGmbH Täti- gen	<ul> <li>Bereitstellung Notfallruf (z. B. telefonische Notruftaste)</li> <li>Gestaltung Beratungs- und Büroräume unter Sicherheitsaspekten (Zugang, Distanz in der Beratungssituation, Fluchtwege, Einsehbarkeit)</li> </ul>	Haustechnik, Be- auftragte für Ar- beitssicherheit
Beschäftigte der Berufsför- derungswerk München gGmbH, Teil- nehmer	<ul> <li>Einhaltung des Arbeitsschutzes</li> <li>Gefährdungsbeurteilung</li> <li>Transparenter sowie konsequenter Umgang mit Gewaltformen</li> </ul>	<ul> <li>Geschäftsführung</li> <li>Arbeitsschutz</li> <li>Betriebsarzt</li> <li>Beschäftigte der Berufsförderungs- werk München gGmbH</li> </ul>

# Teil 4: Konfliktbearbeitung – Interventionsleitfaden

#### Bearbeitungsebenen

Je nach Gefährdungsstufe (s. Teil 2) können kritische Ereignisse bzw. Regelverstöße auf folgenden Ebenen bearbeitet werden:

- Stufe 0: Kritische Ereignisse bzw. Konfliktsituationen (z. B.: Rehabilitand wird in einer Gesprächssituation immer lauter und beschimpft sein Gegenüber) werden in der jeweiligen Situation direkt von für die Berufsförderungswerk München gGmbH Tätigen angesprochen.
- Übergang Stufe 0 zu Stufe 1: Regelverstöße werden im Reha-Team besprochen z. B. im Rahmen einer Fallbesprechung. Hierzu gehören auch jene Fälle, wo aufgrund einer psychischen Erkrankung Selbst- oder Fremdgefährdung droht, der Teilnehmer aber noch sprachfähig ist (z. B.: Arzt und Psychologe empfehlen einem präpsychotischen Teilnehmer, sich in die Psychiatrie zu begeben. Teilnehmer folgt der Empfehlung und lässt sich einweisen). Dokumentation in der (elektronischen) Teilnehmerakte (im System RIOS).
- Stufe 1: Regelverstöße werden intern gemeldet (s. unten Dokumentationsbogen) und von der im BFW dafür verantwortlichen Stelle bzw. dem zuständigen Team/Personen (z. B. Krisenteam, Fachdienste oder Führungskräfte), bewertet und dann weitere Maßnahmen eingeleitet.
- Stufe 2: Wie Stufe 1 unter Einbindung des Geschäftsführers oder der Leitungsgruppe, ggf. unter Einbindung Polizei bzw. externer Stellen.
- Stufe 3: Zwingend und sofortige Meldung an Polizei und Geschäftsführer und Bereichsleiter; ggf. Einbindung weiterer externer Stellen.



DV 20/24 vom 13.06.2024 Gewaltschutzkonzept

Blatt 16

#### Dokumentationsbogen

Für die ab Stufe 1 vorgesehene Meldung der Person, die die Situation beobachtet hat, ist wichtig, dass diese Person den Sachverhalt so erfasst, dass eine schnelle Entscheidung zum weiteren Vorgehen möglich ist.

Mögliche Leitfragen sind:

- Was habe ich tatsächlich beobachtet, was ist mir aufgefallen?
- Sind mir Beobachtungen mitgeteilt worden?
- <u>Wer</u> hat mir welche Beobachtungen (z. B. körperliche Symptome, verändertes Verhalten)
   <u>wann</u> (Tag/Zeit) und <u>wie</u> (schriftlich, persönlich, anonym über Dritte gehört) mitgeteilt (präzise wiedergeben/ "O-Ton")?
- Wann (Tag/Zeit) und wo (genauer Ort und Stelle) soll Beschriebenes geschehen sein?

Wichtig: Nur Fakten (Gesehenes/Gehörtes) dokumentieren! Bewertungen, Vermutungen und Hypothesen davon getrennt erfassen und als solche kennzeichnen.

Beispiel Dokumentationsbogen s. Anlage

#### Einzuleitende Maßnahmen und Interventionsleitfäden

Die einzuleitenden Maßnahmen haben sich an der Schwere und der Auswirkung des Regelverstoßes zu orientieren. Wesentlich ist, dass der Schutz der bedrohten bzw. verletzten Person(en) sichergestellt wird.

#### Mögliche Eskalationsstufen:

- **Mündliche Ermahnung** mit Vereinbarung zur weiteren Vorgehensweise (Unterlassung, Entschuldigung/Wiedergutmachung usw.)
- **Schriftliche Ermahnung** (Benennung Regelverstoß, Aufforderung zur sofortigen Unterlassung, Darstellung, was bei Nichtbeachtung passiert)
- Weiterführung der Maßnahme unter Auflagen (z. B. Alkoholverbot, keine Nutzung der Freizeitangebote bzw. des Internats, Kontaktverbot/Abstandseinhaltung gegenüber bestimmten Personen)
- Hausverbot und in Abstimmung mit dem Reha-Träger: Abbruch der Maßnahme



DV 20/24 vom 13.06.2024

# Gewaltschutzkonzept

Anlage Blatt 1

Anlage "Dokumentationsbogen" - Eckpunkte Gewaltschutzkonzept Berufsförderungswerke

# Dokumentationsbogen Verdacht gewalttätiges Verhalten

## Wichtig:

Vorname, Nachname

- Nur Fakten (Gesehenes/Gehörtes) dokumentieren.
- Bewertungen, Vermutungen und Hypothesen davon getrennt erfassen und als solche kennzeichnen.

	Zeichnen.
•	Der Dokumentationsbogen ist die Grundlage für die Entscheidung zum weiteren Vorgehen im Berufsförderungswerk.
•	Der Dokumentationsbogen ist vertraulich und entsprechend der im Berufsförderungswerk geltenden Datenschutzvorgaben zu behandeln.
1.	Was habe ich tatsächlich beobachtet, was ist mir aufgefallen?
2.	Sind mir Beobachtungen mitgeteilt worden (Ja/Nein)?
3.	Wer hat mir welche Beobachtungen (z. B. körperliche Symptome, verändertes Verhalten) wann (Tag/Zeit) und wie (schriftlich, persönlich, anonym über Dritte gehört) mitgeteilt (präzise wieder geben/ "O-Ton")

4. Wann (Tag/Zeit) und wo (genauer Ort und Stelle) soll Beschriebenes geschehen sein?

Datum

Unterschrift